

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Baumann – Fenster und Türen GmbH, Kemnitzer Straße 81, 14542 Werder

1. Geltungsbereich und Schriftformerfordernis

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Baumann – Fenster und Türen GmbH sind Bestandteil aller unserer Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen und gelten für alle laufenden und zukünftigen Geschäftsverbindungen. Abweichende individuell ausgehandelte schriftlich fixierte Vereinbarungen zwischen der Baumann – Fenster und Türen GmbH und ihrem Kunden gehen diesen AGB vor, soweit sie abweichen.

1.2. Sämtliche Vereinbarungen zwischen der Baumann – Fenster und Türen GmbH und einem Kunden (im Folgenden: Besteller) sind schriftlich niederzulegen.

2. Angebot und Annahme

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Muster und Modelle stellen unverbindliche Rahmenangaben dar.

2.2. Alle Aufträge und Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Baumann – Fenster und Türen GmbH.

Bei kurzfristigen oder Kleinaufträgen kann an Stelle des Bestätigungsschreibens die ausgestellte Rechnung treten.

2.3. Sofern eine Bestellung oder ein Auftrag als Antrag gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann die Baumann – Fenster und Türen GmbH diesen innerhalb von 3 Wochen annehmen.

3. Lieferzeit und Lieferverpflichtung

Liegt die Lieferzeit beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Eingang der vom Besteller bereitzustellenden vollständigen Unterlagen, der erforderlichen Informationen und einer ggf. vereinbarten Anzahlung.

3.2. Fixtermine sind unverbindlich. Fixtermine sind ausdrücklich zu vereinbaren.

3.3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

3.4. Eine angemessene Lieferzeitverlängerung gilt für Fälle höherer Gewalt, sowie bei Arbeitskämpfen und dem Eintritt unvorhergesehener unverschuldeter Hindernisse als vereinbart und berechtigt den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

3.5. Die Baumann – Fenster und Türen GmbH ist zu Teilleistungen berechtigt.

4. Liefer- und Leistungsverzug

Liegt eine Leistungsverzögerung der Baumann – Fenster und Türen GmbH vor, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, nachdem eine schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist – mindestens 14 Tage – erfolglos verstrichen ist.

5. Annahmeverzug und Gefahrübergang

5.1. Für den Fall, dass der Besteller in Annahmeverzug kommt oder sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, ist die Baumann – Fenster und Türen GmbH berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers anderweitig einzulagern, Rechnung zu legen und jeglichen weiteren Schaden in Rechnung zu stellen.

5.2. Bei Annahmeverzug des Bestellers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Sache auf den Besteller über; die Baumann – Fenster und Türen GmbH hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

6. Kündigung und Aufwendungsersatzanspruch

6.1. Sofern die Baumann – Fenster und Türen GmbH dem Besteller speziell vermessene und angepasste Waren liefert, bei denen es sich damit nicht um vertretbare Sachen handelt, kann der Besteller den Vertrag nach § 651 i.V.m. § 649 BGB jederzeit kündigen. In diesem Fall wird vom Besteller ein pauschaler Aufwendungsersatzanspruch in Höhe von 20% des vereinbarten Preises geschuldet. Der Baumann – Fenster und Türen GmbH bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen; dem Besteller bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

6.2. Ungeachtet anderweitiger Rechte kann die Bautechnik Baumann den Vertrag kündigen, wenn nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers bekannt werden, insbesondere dieser nach Mahnung unter Androhung der LieferEinstellung eine fällig gestellte Forderung länger als 4 Wochen nicht bezahlt, über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens beantragt wird, sowie bei Scheck und Wechselprotest und Zahlungseinstellung.

7. Preise und Preisgleitklausel

7.1. Die Preise der Baumann – Fenster und Türen GmbH verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer zuzüglich ggf. anfallender Fracht-, Verpackungs-, Versicherungs- und Einbaukosten sowie Zoll. Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise.

7.2. Sofern zwischen Auftragserteilung und Auslieferung der Waren ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten verstreicht, kann der vereinbarte Preis durch die Baumann – Fenster und Türen GmbH nachträglich bei nachweisbaren, nicht vorhersehbaren Kostenerhöhungen entsprechend angepasst werden. Der Besteller kann von der Baumann – Fenster und Türen GmbH die Offenlegung ihrer Urkalkulation und Nachweis der Kostenerhöhung verlangen.

8. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

8.1. Zahlungen für gelieferte Waren sind – unabhängig von einer ggf. noch geschuldeten Werkleistung – innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung zu leisten; bei Zahlungen innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum wird 2% Skonto gewährt. Der Abzug eines Skontos ist zulässig, wenn keine andere Rechnung der Baumann – Fenster und Türen GmbH offen ist und der vollständige Rechnungsbetrag innerhalb der genannten Frist auf einem Konto der Baumann – Fenster und Türen GmbH eingeht.

8.2. Die Baumann – Fenster und Türen GmbH kann für Teilleistungen Abschlagszahlungen in Rechnung stellen und ggf. Vorauszahlungen oder Anzahlungen beanspruchen.

8.3. Wird ein Auftrag durch den Besteller mengenmäßig gekürzt oder die Ausführung einer Teilmenge zurückgestellt, so erfolgt die Rechnungslegung der für den Auftrag fertiggestellten oder eingekauften Waren zum vertraglich vereinbarten Liefertermin.

8.4. Nicht anerkannte oder bestrittene Ansprüche des Bestellers können von diesem nicht aufgerechnet werden, solange sie nicht rechtskräftig festgestellt sind; die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist insoweit ebenfalls ausgeschlossen. Der Besteller kann nur die Aufrechnung erklären oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit dieses auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8.5. Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden zunächst die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geschuldet. Der Baumann – Fenster und Türen GmbH bleibt vorbehalten einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Die Baumann – Fenster und Türen GmbH kann die Lieferung weiterer bestellter Waren sowie die Arbeiten einstellen.

9. Leistungsort und Versand

9.1. Leistungsort ist Werder, der Sitz der Baumann – Fenster und Türen GmbH.

9.2. Der Baumann – Fenster und Türen GmbH bleibt die Bestimmung der Versandart und des Versandweges – ohne Gewähr für die schnellste und billigste Beförderung – überlassen.

10. Sach- und Rechtsmängel und Rüdepflicht

10.1. Sach- und Rechtsmängel sind unter Beachtung der Untersuchungs- und Rüdepflichten des § 377 HGB unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang des Bestellers nicht möglich ist, innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware. Beanstandungen hinsichtlich fehlerhafter Stückzahl, Transportschäden, erkennbarer Fabrikationsfehler und sonstiger Mängel sind beim Empfang auf dem Lieferschein oder den Frachtpapieren durch den Besteller zu vermerken und durch den Fahrer schriftlich zu bestätigen.

10.2. Im Falle eines Bahntransportes müssen entstandene Beschädigungen durch eine bahnmächtige Tatbestandsaufnahme festgestellt werden. Fehlmengen sind durch die Bahn auf dem Frachtbrief zu bescheinigen.

11. Gewährleistung

11.1. Soweit ein von der Baumann – Fenster und Türen GmbH zu vertretender Mangel vorliegt, ist diese berechtigt, nach eigener Wahl den Mangel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Die weiteren Gewährleistungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.2. Für Waren von Zulieferern und Lieferanten gilt mindestens die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren. Weitergehende Garantien eines Zulieferers bzw. Lieferanten werden durch die AGB nicht ausgeschlossen.

11.3. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn ein Mangel auf eine Anordnung des Bestellers, eines von ihm beauftragten Drittunternehmens, die Montage durch Dritte oder die Beschaffenheit des Baukörpers zurückzuführen ist. Natürlicher Verschleiß ist nicht Gegenstand der Gewährleistung. Geringfügige verarbeitungsbedingte Abweichungen in den Farbönen bei farbigen und folierten Produkten und Oberflächenveränderungen bei Elementen mit gebogenen Profilen sind kein Mangel.

11.4. Für die Wartung der gelieferten Waren ist der Besteller verantwortlich. Unterlassene Wartung kann zur Aberkennung der Gewährleistungsansprüche führen. Wegen mangelhafter Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte bezüglich der übrigen Teilmengen begründen.

11.5. Eine Zusicherung von Gebrauchseigenschaften ist nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam. Für die Eignung der Ware übernimmt die Baumann – Fenster und Türen GmbH keine Gewähr.

11.6. Gemäß Produkthaftungsgesetz verpflichtet die Bautechnik Baumann den Besteller zur Weitergabe der notwendigen Bedienungs- und Wartungsanleitungen. Der Besteller hat bei Veräußerung der Produkte der Baumann – Fenster und Türen GmbH diese Verpflichtung an den jeweiligen Abnehmer weiter zu reichen.

Bei Nichtbeachtung dieser Informations- und Instruktionspflicht stellt der Besteller die Baumann – Fenster und Türen GmbH im Innenverhältnis von der Haftung frei.

11.7. Zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung gegenüber dem Besteller tritt die Baumann – Fenster und Türen GmbH ihre Gewährleistungsansprüche gegenüber ihrem Lieferanten an den Besteller ab.

12. Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

12.1. Die Baumann – Fenster und Türen GmbH behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Die Baumann – Fenster und Türen GmbH ist berechtigt, die Ware zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

Die Zurücknahme der Sache stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, solange dieser nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

12.2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit die Baumann – Fenster und Türen GmbH Forderungen gegenüber dem Besteller in laufende Rechnungen bucht (Kontokorrent-Vorbehalt).

12.3. Der Besteller ist berechtigt, den gelieferten Gegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der Baumann – Fenster und Türen GmbH jedoch alle Forderungen in Höhe des Faktura- Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegenüber einem Dritten entstehen. Die Baumann – Fenster und Türen GmbH nimmt die Abtretung an. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, behält sich die Baumann – Fenster und Türen GmbH vor, die Forderung selbst einzuziehen.

12.4. Die Abtretung erfolgt unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird seine aus diesem Vertrag begründete Werklohnforderung entsprechend an die Baumann – Fenster und Türen GmbH abgetreten. Wird der gelieferte Gegenstand mit einem Grundstück verbunden, tritt der Besteller der Baumann – Fenster und Türen GmbH seine Forderung zur Sicherheit ab, die ihm aufgrund der Verbindung gegen einen Dritten erwächst.

12.5. Der Baumann – Fenster und Türen GmbH steht ein Aussonderungsrecht am Verkaufserlös bis zur Höhe der offenen Rechnungen zu.

12.6. Die Baumann – Fenster und Türen GmbH verpflichtet sich die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt.

13. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort wird Potsdam vereinbart. Es gilt deutsches Recht.

14. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert werden (§ 26 Abs.1 BDSG).

15. Urheberrecht und Geheimhaltung

Alle unseren Kunden zur Kenntnis gegebenen oder überlassenen Unterlagen und Muster, wie zum Beispiel Kalkulationen, Zeichnungen, Abbildungen, technische Beschreibungen, Farb-, Maß- und Gewichtsangaben etc. sind durch Eigentums- und Urheberrechte der Baumann – Fenster und Türen GmbH geschützt. Diese Unterlagen dürfen nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

16. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein oder eine Regelungslücke enthalten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB hierdurch nicht berührt.

Stand: 02.03.2017